



Satzung **des** **Schützenvereins „Ecknachtaler Ecknach e.V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Das Schützenmeisteramt

§ 11 Der Vereinsausschuss

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Wirksamkeit

Satzung des Schützenvereins „Ecknachtaler Ecknach e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
Ecknachtaler Ecknach e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in
Aichach-Ecknach, Vereinslokal Gutmann
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- V. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51-68 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen vier Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Schützenmeisteramt zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das darauffolgende Jahr voll zu entrichten.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Er kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- V. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Eine Satzungsänderung bzw. eine Satzungsneufassung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- III. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, solange der Vorstand unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von maximal 500,- Euro erhält. Ist der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von maximal 500,- Euro erhält, einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- IV. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- V. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- VI. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche, sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- III. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- IV. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- V. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- VI. Mitglieder des Vereinsausschusses können, wenn es die finanzielle Situation zulässt, eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Aufwandsentschädigung ist aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Der Ersatz tatsächlich entstandener, angemessener und nachgewiesener Auslagen (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen in Auftrag des Vereins) ist zulässig. Der Ersatz von Reisekosten erfolgt höchstens bis zu den steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Veröffentlichung in der Aichacher Zeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters
 2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 6. Nach Ablauf der Wahlperiode:
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 8. Satzungsänderung oder Satzungsneufassung
 9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

- V. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere Anträge nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen (Ehrungsordnung, Jugendordnung, ...) zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aichach, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche sportliche Zwecke (Schützenverein) zu verwenden hat.

§ 14 Wirksamkeit

- I. Die vorliegende Satzung ändert die bisherige Satzung vom 15.12.2011. Sie ist wirksam ab der zustimmenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2013.

Ecknach, den 8. Februar 2013

Poidinger Helmut
1. Schützenmeister

Riegl Franz
2. Schützenmeister

Gutmann Gabriele
1. Kassier

Pfleger Angela
1. Schriftführer

Chum Robert
1. Sportleiter